

# **Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht**

**Tabelle 1: Wesen der Gesellschaften**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Zweck</b>	<b>Rechtsfähigkeit</b>	<b>Kaufmannseigenschaft</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
GbR	beliebiger Zweck mit Ausnahme des Betriebs eines Handelsgewerbes	ja, soweit die GbR als Außengesellschaft eigene Rechte und Pflichten begründet	nein	§§ 705 – 740 BGB
OHG	Betrieb eines Handelsgewerbes	ja gem. § 124 HGB	ja	§§ 105 - 160 HGB, §§ 705 – 740 BGB
KG	Betrieb eines Handelsgewerbes	ja gem. §§ 124, 161 HGB	ja, aber Kommanditist nein	§§ 161 – 177a HGB, §§ 105 – 160 HGB, §§ 705 – 740 BGB
GmbH & Co. KG	Betrieb eines Handelsgewerbes	ja gem. §§ 124, 161 HGB	ja	§§ 161 – 177a HGB, §§ 105 – 160 HGB, §§ 705 – 740 BGB, GmbHG für die Komplementärin
PartG	gemeinsame Ausübung freier Berufe durch natürliche Personen	ja gem. § 7 II PartGG, 124 HGB	nein	PartGG mit Verweisen ins HGB, §§ 705 – 740 BGB
KGaA	jeder erlaubte Zweck	ja als juristische Person	ja	§§ 278 – 290 AktG, entspr. Anwendung der Vorschriften für die KG
GmbH	jeder erlaubte Zweck	ja als juristische Person	ja	GmbHG
AG	jeder erlaubte Zweck	ja als juristische Person	ja	AktG
Genossenschaft	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder	ja als juristische Person	ja	GenG
Stille Gesellschaft	Beteiligung am Handelsgewerbe eines anderen	nein	nein, nur der tätige Gesellschafter	§§ 230 – 236 HGB, §§ 705 – 740 BGB
EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung)	Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU: Konzernleitungsverbot, Holdingverbot, Kreditgewährungsverbot, Beteiligungsverbot	ja gem. § 124 HGB	ja	VO des Ministerrats der EG vom 25.7.1985, EWIV-Ausführungsgesetz v. 14.4.1988 (BGBl I 514), §§ 105 – 160 HGB

**Tabelle 2: Gründung**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Mindestanzahl der Gründer</b>	<b>Form des Gründungsvertrags</b>	<b>Registereintragung</b>	<b>Firma</b>
GbR	2	keine	nein	keine, <i>Name</i> der Gesellschaft frei wählbar, keine Irreführung
OHG	2	keine	HR Abtlg. A	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz OHG
KG	2	keine	HR Abtlg. A	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz KG
GmbH & Co. KG	1	keine, notarielle Beurkundung für die GmbH	HR Abtlg. A	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz KG und Zusatz, der die Haftungsbeschränkung kennzeichnet
PartG	2 natürliche Personen als Angehörige freier Berufe	Schriftform	Partnerschaftsregister	<i>Name</i> mindestens eines Partners, Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ und Berufsbezeichnung aller Partner
KGaA	5, nach Gründung 1	notarielle Beurkundung	HR Abtlg. B	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz KGaA
GmbH	1	notarielle Beurkundung	HR Abtlg. B	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz GmbHG
AG	1	notarielle Beurkundung	HR Abtlg. B	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz AktG
Genossenschaft (eG)	7	Schriftform	Genossenschaftsregister	Personen- oder Sachfirma mit Zusatz eG
Stille Gesellschaft	2, zugleich Maximalanzahl	keine	nein	keine
EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung)	2 grenzüberschreitende Mitglieder aus EU-Mitgliedstaaten,	Schriftform	ja im Sitzstaat	Zusatz EWIV

Tabelle 3: Kapitalausstattung

Gesellschaftsform	Mindestkapital	Mindesteinzahlung bei Anmeldung	Art der Einlagen
GbR	kein	keine	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen
OHG	kein	keine	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen
KG	kein	keine, aber Hafteinlage muß für das Handelsregister beziffert werden	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, Hafteinlage des Kommanditisten muß bilanzierungsfähig sein
GmbH & Co. KG	kein, nur bei der GmbH	keine, 25.000 € Stammkapital bei der GmbH	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, Hafteinlage des Kommanditisten muß bilanzierungsfähig sein, bei der GmbH s.dort
PartG	kein	keine	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen
KGaA	50.000 € Grundkapital Mindestnennbetrag von Nennbetragsaktien 1 €, bei Stückaktien muß der auf die einzelne Aktie entfallende mindeste anteilige Betrag des Grundkapitals 1 € erreichen	Bareinlagen mindest. ¼ sowie ein Agio, Sacheinlagen voll, bei Verpflichtung zur Vermögensübertragung innerhalb von 5 Jahren	Geldeinlage, Sacheinlage wenn in der Satzung verankert, besondere Gründungsprüfung, Komplementäre können Sondereinlagen in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen leisten, die nicht zum Grundkapital zählen
GmbH	25.000 € Stammkapital Mindeststammeinlage 100 €, höhere müssen durch 50 teilbar sein	Bareinlagen mindest. ¼, insgesamt mindest. 12.500 €, Sacheinlagen voll	Geldeinlage, Sacheinlage wenn vereinbart und besonderer Gründungsbericht
AG	50.000 € Grundkapital Mindestnennbetrag von Nennbetragsaktien 1 €, bei Stückaktien muß der auf die einzelne Aktie entfallende mindeste anteilige Betrag des Grundkapitals 1 € erreichen	Bareinlagen mindest. ¼ sowie ein Agio, Sacheinlagen voll, bei Verpflichtung zur Vermögensübertragung innerhalb von 5 Jahren	Geldeinlage, Sacheinlage wenn in der Satzung verankert und besondere Gründungsprüfung
Genossenschaft (eG)	kein	keine	Geldeinlagen, das Genossenschaftsstatut muß die Höhe der Geschäftsanteile bestimmen, bis zu 1/10 muß die Einzahlung nach Betrag und Zeit bestimmt werden
Stille Gesellschaft	kein	keine, aber Bezifferung der Einlage des Stillen	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen
EWIV	kein	keine	Geld-, Sach- oder Dienstleistungen

**Tabelle 4: Organe**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>Vertretung</b>	<b>Fremd- oder Selbstorganshaft</b>	<b>weitere Organe</b>
GbR	Gesellschafter, Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung, § 709 BGB	<b>Gesellschafter</b> , Grundsatz der Gesamtvertretung, § 714 BGB	Selbstorganshaft, aber zusätzlich Geschäftsbesorgungsvertrag mit Gesellschaftsfremden zulässig	keine besonderen Organe
OHG	Gesellschafter, Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, § 114 HGB	<b>Gesellschafter</b> , Grundsatz der Einzelvertretung, § 125 HGB	wie GbR	keine besonderen Organe
KG	Komplementäre, Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, §§ 114, 161, 164 HGB	<b>Komplementäre</b> , Grundsatz der Einzelvertretung, §§ 125, 161, 170 HGB	wie GbR	keine besonderen Organe
GmbH & Co. KG	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, dort Gesamtgeschäftsführung	<b>Geschäftsführer</b> der Komplementär-GmbH, dort Gesamtvertretung	wie GbR	keine besonderen Organe, für GmbH siehe dort
PartG	Grundsatz der Einzelgeschäftsführung	<b>Partner</b> , Grundsatz der Einzelvertretung	wie GbR	keine besonderen Organe
KGaA	Komplementäre, Grundsatz der Einzelgeschäftsführung, §§ 278 II AktG, 114, 164 HGB	<b>Komplementäre</b> , Grundsatz der Einzelvertretung	wie GbR	Hauptversammlung und Aufsichtsrat
GmbH	Geschäftsführer, Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung	<b>Geschäftsführer</b> , Grundsatz der Gesamtvertretung, § 35 GmbHG	Fremdorganshaft	Gesellschafterversammlung, bei mitbestimmter GmbH zusätzlich Aufsichtsrat
AG	Vorstand, Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, § 77 AktG	<b>Vorstand</b> , Grundsatz der Gesamtvertretung, § 78 AktG, bei Vorstandsgeschäften Vertretung durch den AR	Fremdorganshaft	Hauptversammlung, Aufsichtsrat
Genossenschaft (eG)	Vorstand, Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung	<b>Vorstand</b> , Grundsatz der Gesamtvertretung, §§ 24, 25 GenG, bei Vorstandsgeschäften Vertretung durch den AR	Selbstorganshaft für Vorstand und Aufsichtsrat	Generalversammlung oder Vertreterversammlung, Aufsichtsrat
Stille Gesellschaft	Inhaber des Handelsgeschäfts	<b>Inhaber</b> des Handelsgeschäfts verpflichtet nur sich selbst!	Selbstorganshaft	keine besonderen Organe
EWIV	Geschäftsführer	<b>Geschäftsführer</b> , Grundsatz der Einzelvertretung	Fremdorganshaft	gemeinschaftlich handelnde Mitglieder, Art. 16 EWIV-VO

**Tabelle 5: Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Stimmrecht</b>	<b>Kontrollrecht</b>
GbR	nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit	auch bei Ausschließung von der Geschäftsführung, Ausschluß der Kontrollrechte nach § 716 BGB möglich
OHG	nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit	Kontrollrechte nach § 118 HGB, Ausschluß der Kontrollrechte nach § 716 BGB möglich
KG	nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit, sofern nicht Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind	Kontrollrechte des Kommanditisten nach § 166 HGB
GmbH & Co. KG	nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit, sofern nicht Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind	Kontrollrechte des Kommanditisten nach § 166 HGB
PartG	nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit	wie OHG
KGaA	nach Aktiennennbeträgen oder Zahl der Aktien, auch für die Komplementäre, soweit sie Aktionäre sind	wie KG und AG
GmbH	nach Geschäftsanteilen, Mehrheitsgrundsatz	Auskunfts- und Einsichtsrechte nach §§ 51a, 51b GmbHG
AG	nach Aktiennennbeträgen oder Zahl der Aktien, Mehrheitsgrundsatz	Überwachung des Vorstands durch den AR, besonders § 111 I, II AktG, Auskunftsrecht des Aktionärs gegen Vorstand in der HV, § 131 AktG
Genossenschaft (eG)	nach Köpfen, Mehrheitsgrundsatz	Überwachung des Vorstands durch den AR, besonders § 38 GenG
Stille Gesellschaft	Zustimmung des Stillen, sofern Angelegenheiten der Geschäftsführung nicht dem Inhaber vorbehalten sind	Kontrollrechte des Kommanditisten nach § 166 HGB
EWIV	nach Köpfen, Grundsatz der Einstimmigkeit	§ 18 EWIV-VO, Ausübung wie bei der GmbH

**Tabelle 6: Haftung, Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Haftung der Gesellschafter</b>	<b>Gewinn und Verlust</b>	<b>Entnahmen</b>
GbR	gesamtschuldnerisch nach §§ 128 ff. HGB analog bei der Außen-GbR	im Zweifel gleiche Anteile an Gewinn und Verlust, § 722 BGB	im Zweifel nicht vor Auflösung der Gesellschaft, bei längerer Dauer als Gewinnverteilung am Schluß des Geschäftsjahres, § 721 BGB
OHG	gesamtschuldnerisch nach §§ 128 ff. HGB	im Zweifel Verzinsung der Kapitalanteile mit 4 % und Restgewinn und Verlust nach Zahl der Gesellschafter, § 121 HGB	im Zweifel bis zu 4 % eines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils, Anspruch auf Auszahlung eines diesen Betrag übersteigenden Gewinnanteils, sofern dadurch nicht offenbare Schäden für die Gesellschaft eintreten, § 122 HGB
KG	gesamtschuldnerisch nach §§ 128 HGB, Kommanditisten nur bis zur Höhe der Einlage (genauer: §§ 171 I, 176 I, 172 IV HGB)	im Zweifel Verzinsung der Kapitalanteile mit 4 % und Restgewinn und Verlust im angemessenen Verhältnis, § 168 HGB	Für Komplementäre wie OHG, für Kommanditisten kein Entnahmerecht, § 169 I HGB
GmbH & Co. KG	wie KG	wie KG, steuerliche Grenzen für die Gewinnanteile der GmbH, sonst verdeckte Einlagen oder verdeckte Gewinnausschüttungen	wie KG
PartG	gesamtschuldnerische Haftung der Partner, Beschränkung der Haftung für Berufsfehler auf den Ausführenden nach § 8 II PartGG	im Zweifel gleiche Anteile an Gewinn und Verlust	im Zweifel wie GbR
KGaA	Komplementäre wie OHG, Kommanditaktionäre wie AG	Kommanditaktionäre wie AG, Verbot der Gewinnentnahme für Komplementär, wenn auf ihn ein seinen Kapitalanteil übersteigender Verlust fällt, § 288 I AktG	für Kommanditaktionäre wie AG, Verbot der Gewinnentnahme für Komplementär, wenn auf ihn ein seinen Kapitalanteil übersteigender Verlust fällt, § 288 I AktG
GmbH	Haftung nur des Gesellschaftsvermögens, Vereinbarung von Nachschußpflichten möglich (§§ 26 ff. GmbHG), Haftung der Gesellschafter in best. Einzelfällen (§ 11 GmbHG, rückständige Einlagen, §§ 30 ff. GmbHG, Ver-	im Zweifel nach Geschäftsanteilen, § 29 III GmbHG	nach Gesellschaftsvertrag

	lust- und Unterbilanzhaftung, § 826 BGB, existenzvernichtender Eingriff)		
AG	Haftung nur des Gesellschaftsvermögens Haftung der Gesellschafter in best. Einzelfällen (§ 41 AktG, rückständige Einlagen, Verlust- oder Unterbilanzhaftung)	Dividenden nach Höhe der Aktien, § 60 AktG, abweichende Bestimmungen in der Satzung zulässig	Grundsätzlich nicht, Ermächtigung des Vorstands zur Abschlagszahlung an die Aktionäre auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn nach § 59 AktG möglich
Genossenschaft (eG)	Haftung nur des Gesellschaftsvermögens, Vereinbarung von Nachschußpflichten möglich (§§ 6 Nr. 3, 119 GenG)	Verteilung von Gewinn und Verlust nach dem Geschäftsguthaben, Gewinn wird zunächst dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, § 19 GenG, durch Statut Änderung und Ausschluß der Gewinnverteilung möglich (§ 20 GenG)	nach Statut
Stille Gesellschaft	Inhaber unbeschränkt, Stiller nur mit seiner Einlage, Ausschluß der Verlustbeteiligung des Stillen möglich (§§ 230 II, 232 II 1, 231 II HGB)	im Zweifel angemessener Anteil des Stillen, § 231 HGB, Ausschluß der Verlustbeteiligung möglich	kein Entnahmerecht des Stillen
EWIV	unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung, aber zuerst Mahnung gegenüber der Gesellschaft notwendig	im Zweifel gleiche Anteile an Gewinn und Verlust, Art. 21 EWIV-VO	nach Gesellschaftsvertrag, sonst wie OHG



**Tabelle 7: Rechnungslegung**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Pflicht, Bilanzen zu erstellen</b>	<b>Prüfungspflichten</b>	<b>Publizität</b>
GbR	ja, bei gewerblichen Kleinunternehmen und L+F mit einem Umsatz von mehr als 350.000 € oder einem Gewinn von mehr als 30.000 € nach § 141 AO	nach §§ 1, 6 PublG, wenn die Bilanzsumme 65 Mio. €, die Umsatzerlöse 130 Mio. € übersteigen oder/und mehr als 5000 AN beschäftigt wurden	nach § 9 PublG, wenn die Bilanzsumme 65 Mio. €, die Umsatzerlöse 130 Mio. € übersteigen oder/und mehr als 5000 AN beschäftigt wurden
OHG	ja, als Kaufmann nach § 238 HGB	im Fall des § 264a HGB (keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter) oder nach §§ 1, 6 PublG, wenn die Bilanzsumme 65 Mio. €, die Umsatzerlöse 130 Mio. € übersteigen oder/und mehr als 5000 AN beschäftigt wurden	im Fall des § 264a HGB (keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter) oder nach § 9 PublG, wenn die Bilanzsumme 65 Mio. €, die Umsatzerlöse 130 Mio. € übersteigen oder/und mehr als 5000 AN beschäftigt wurden
KG	ja, als Kaufmann nach § 238 HGB	wie OHG	wie OHG
GmbH & Co. KG	ja, als Kaufmann nach § 238 HGB, zusätzlich nach §§ 264 ff., 289 HGB Anhang und Lagebericht	wie OHG	wie OHG
PartG	nein	nein	nein
KGaA	ja, als Kaufmann nach § 238 HGB, zusätzlich nach §§ 264 ff., 289 HGB Anhang und Lagebericht	Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer, § 316 HGB	Publizität nach §§ 325 ff. HGB
GmbH	ja, als Kaufmann nach § 238 HGB, zusätzlich nach §§ 264 ff., 289 HGB Anhang und Lagebericht	Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer, § 316 HGB	Publizität nach §§ 325 ff. HGB
AG	ja, als Kaufmann nach § 238 HGB, zusätzlich nach §§ 264 ff., 289 HGB Anhang und Lagebericht	Abschlußprüfung durch Wirtschaftsprüfer, § 316 HGB	Publizität nach §§ 325 ff. HGB
Genossenschaft (eG)	Bilanz, Anhang und Lagebericht nach §§ 336 ff. HGB	Abschlußprüfung durch Prüfungsverband, dem sie angehören, §§ 53, 55 GenG	Publizität nach § 339 HGB
Stille Gesellschaft	nein	nein, nur der Inhaber	nein, nur der Inhaber
EWIV	ja nach § 6 EWIV-Ausführungsg	nein, Voraussetzungen des PublG dürften nie erfüllt sein	nein

**Tabelle 8: Vertragsänderungen**

Gesellschaftsform	Änderung des Gesellschaftsvertrags	Übertragung der Anteile	Auflösung der Gesellschaft
GbR	vorbehaltlich Gesellschaftsvertrag formfrei, grundsätzlich Zustimmung aller Gesellschafter	im Zweifel Zustimmung aller Gesellschafter	Kündigung durch Gesellschafter oder Pfändungspfandgläubiger, Zweckerreichung oder Unmöglichkeit, im Zweifel Tod eines Gesellschafters, Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, §§ 723 ff. BGB
OHG	wie GbR	wie GbR	Zeitablauf, Beschluß der Gesellschafter, Insolvenzverfahrenseröffnung über das Vermögen der Gesellschaft, gerichtliche Entscheidung, vertragliche Vereinbarungen, §§ 131 ff. HGB
KG	wie GbR	wie GbR	wie OHG, bei Tod eines Kommanditisten gem. § 177 HGB Fortsetzung mit den Erben, vertragliche Abweichungen möglich
GmbH & Co. KG	wie GbR, für GmbH s. dort	wie GbR	wie KG
PartG	Schriftform, grundsätzlich Zustimmung aller Gesellschafter	wie GbR	wie OHG, Verlust der Zulassung führt zum Ausscheiden des Partners, § 9 PartGG
KGaA	wie AG, Zustimmung der Komplementäre zu Hauptversammlungsbeschlüssen notwendig	für Kommanditaktionäre wie AG, für Komplementäre wie KG, Ausscheiden von Komplementären nur, soweit Satzung dies erlaubt, § 289 V AktG	wie KG, § 289 AktG sowie Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Verfügung nach § 144a FGG, nicht bei Insolvenzverfahren eines Kommanditaktionärs, keine Kündigung durch Privatgläubiger eines Kommanditaktionärs, für Kündigung durch Kommanditaktionäre ist ein Beschluß der HV erforderlich, ebenso bei Antrag auf Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung
GmbH	notarielle Beurkundung, vorbehaltlich	notarielle Übertragung der Geschäfts-	Zeitablauf, Gesellschafterbeschuß mit

	Gesellschaftsvertrag $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zusätzliche Leistungen nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter	anteile nach § 15 GmbHG, Vinkulierung ist aber möglich, Teilung von Geschäftsanteilen im Zweifel nur mit Zustimmung der Gesellschaft, § 17 GmbHG	$\frac{3}{4}$ -Mehrheit, Gerichtsbeschuß bei Unmöglichwerden oder anderen wichtigen Gründen, behördliche Verfügung bei Gefährdung des Gemeinwohls, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 60 GmbHG Verfügung nach § 144 ff. FGG
AG	notarielle Beurkundung, vorbehaltlich der Satzung $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, Nebenpflichten nur mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre	freie Übertragbarkeit nach Wertpapierrecht, bei vinkulierten Namensaktien Zustimmung der Gesellschaft erforderlich	Zeitablauf, Beschluß mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Hauptversammlung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, §§ 262 ff. AktG Löschung nach § 144 f. FGG
Genossenschaft (eG)	$\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Katalogänderungen des § 16 GenG, 9/10-Mehrheit für die Einführung oder Erweiterung von Verpflichtungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der eG oder zur Leistung von Sachen oder Diensten	nur Austrittserklärung eines Genossen zum Schluß des Geschäftsjahres mit mindest. 3monatiger Kündigungsfrist schriftlich, § 65 GenG, außerordentliche Kündigung bei Änderung des Statuts gem. § 67a GenG, Eintritt neuer Genossen durch Beitrittserklärung nach § 15 GenG	Beschluß der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, gerichtliche Anordnung bei weniger als 7 Mitgliedern, Behördliche Anordnung bei Gesetzeswidrigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 78 ff., 101 GenG
Stille Gesellschaft	wie GbR	wie GbR	Tod des Stillen kein Auflösungsgrund, § 234 II HGB, entsprechende Anwendung der Kündigungsvorschriften wie bei GbR und OHG
EWIV	Zwingende Einstimmigkeit bei best. Änderungen, sonst genaue Angaben im Gesellschaftsvertrag, Art. 17 II EWIV-VO	wie GbR	Auflösungsgründe sind ein Mehrheitsbeschluß, eine gerichtliche Entscheidung (Art. 31 f. EWIV-VO) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EWIV (§ 131 HGB)

**Tabelle 9: Insolvenz und Liquidation**

<b>Gesellschaftsform</b>	<b>Insolvenzgrund</b>	<b>Liquidation ohne Insolvenz</b>
GbR	Zahlungsunfähigkeit, §§ 16 ff. InsO	§§ 730 ff. BGB, ergänzend §§ 741 ff. BGB, vertragliche Regelungen: Abwicklung schwebender Geschäfte, Rückgabe von Gegenständen, Erfüllung von Gesellschaftsschulden, Erstattung der Einlagen, Verteilung des Überschusses nach Umwandlung in Geld, Nachschüsse bei Verlust
OHG	drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung, wenn keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, § 130a HGB Antragsfrist längstens 3 Wochen	§§ 145 ff. HGB: Bestellung von Gesellschaftern als Liquidatoren (§ 146 HGB), auf gerichtlichen Antrag aus wichtigem Grund andere Personen, Abwicklung wie GbR, nach § 155 HGB Verteilung des Vermögens nach dem Verhältnis der Kapitalanteile (nach Rspr. stille Reserven jedoch nach Gewinnverteilungsschlüssel, da sie thesaurierter Gewinn sind), Erlöschen in HR eintragen, abweichende Liquidation nach § 158 BGB gegenüber Dritten unwirksam
KG	wie OHG, vgl. auch § 177a HGB	wie OHG
GmbH & Co. KG	wie KG	wie OHG
PartG	wie GbR	wie OHG
KGaA	wie AG	Abwicklung durch Komplementäre und die durch HV gewählten Personen, sofern Satzung nichts anderes bestimmt (§ 290 AktG)
GmbH	wie AG, § 64 GmbHG	Liquidation durch Geschäftsführer (§ 66 GmbHG) oder andere Personen auf gerichtlichen Beschluß, im Übrigen siehe AG
AG	Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, §§ 16 ff. InsO, Antragsfrist längstens 3 Wochen, § 92 AktG	§§ 264 ff. AktG, Abwicklung durch Vorstand oder durch andere Personen gem. Satzung, HV-Beschluß oder Gericht, aus Gründen des Gläubigerschutzes Verteilung des Vermögens erst ein Jahr nach dreimaligem Aufruf an die Gläubiger in den Gesellschaftsblättern (Sperrjahr)
Genossenschaft (eG)	Zahlungsfähigkeit und Überschuldung, bei Nachschußpflicht der Genossen bei Überschuldung nur, wenn diese die Nachschußpflicht übersteigt, § 98 GenG Antragsfrist längstens 3 Wochen	Liquidation durch Vorstand (§ 83 GenG) oder andere durch Statut, Beschluß der Generalversammlung (GV) oder Gericht bestimmte Personen, durch Beschluß der GV mit ¾-Mehrheit Einzahlungspflicht für Genossen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG), Sperrjahr nach § 90 GenG
Stille Gesellschaft	Insolvenz nur des Stillen oder des Inhabers, der Stille	mangels Gesellschaftsvermögens keine Liquidation, gegensei-

	ist Insolvenzgläubiger, wenn er nicht zur Verlusttragung verpflichtet ist, Insolvenzanfechtung nach § 136 InsO	tige Ansprüche nach Vertrag und § 235 HGB
EWIV	wie OHG, den Antrag können auch die Geschäftsführer stellen, im Fall des § 130a HGB müssen sie den Antrag stellen, Art. 11 EWIV-AusführungsG	wie OHG, Liquidatoren sind aber die Geschäftsführer

**Tabelle 10: Mitbestimmung**

Gesellschaftsform	Betriebliche Mitbestimmung nach dem BetrVG 1972	Unternehmensmitbestimmung nach dem MitbestG 1976	Unternehmensmitbestimmung nach dem DrittelbG 2004 (früher BetrVG 1952)	Unternehmensmitbestimmung nach dem Montan-MitbestG 1951
GbR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegen eines Betriebs (ein Unternehmen kann mehrere Betriebe haben)</li> <li>• Wahl eines Betriebsrats bei mehr als 5 Arbeitnehmern, § 1 BetrVG</li> </ul>	nein	nein	nein
OHG	wie GbR	nein	nein	nein
KG	wie GbR	nein	nein	nein
GmbH & Co. KG	wie GbR	bei der GmbH wie unten, AN der GmbH und der KG werden addiert, § 4 MitbestG, wenn GmbH-Anteile mehrheitlich von den Kommanditisten gehalten werden	nur die GmbH	nein
PartG	wie GbR	nein	nein	nein
KGaA	wie GbR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie GmbH, aber geringere Kompetenzen des AR, daher weniger Mitbestimmung</li> <li>• kein Arbeitsdirektor!</li> </ul>	wie GmbH, aber geringere Kompetenzen des AR, daher weniger Mitbestimmung	wie GmbH, aber geringere Kompetenzen des AR, daher weniger Mitbestimmung
GmbH	wie GbR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei mehr als 2000 AN besteht der Aufsichtsrat zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseignern und der AN, § 7 MitbestG</li> <li>• die AN-Vertreter im AR werden von den Beschäftigten gewählt</li> <li>• der AR-Vorsitzende hat bei Pattsituationen im weiten Wahlgang zwei</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Regel mehr als 500 AN bei Gesellschaften, die nach dem 10.8.1994 eingetragen worden sind,</li> <li>• sonst alle Unternehmen bis 2.000 AN</li> <li>• ein Drittel der Mitglieder des AR entfällt auf Vertreter der AN</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen der Montanindustrie: Bergbau, Eisen und Stahl erzeugende Industrie</li> <li>• mehr als 1.000 AN</li> <li>• paritätische Mitbestimmung: Mitglieder des AR je zur Hälfte Anteilseigner und AN-Vertreter sowie ein neutrales Mitglied</li> <li>• Arbeitsdirektor im Vorstand, kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der AN-Vertreter bestellt</li> </ul>

		<p>Stimmen, § 29 MitbestG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der AR-Vorsitzende wird mit 2/3-Mehrheit gewählt. Bei Scheitern wählen die Vertreter der Anteilseigner den Vorsitzenden, § 27 MitbestG</li> <li>• in den Vorstand ist ein Arbeitsdirektor zu bestellen, § 33 MitbestG</li> </ul>		<p>werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Montanmitbestimmung wird durch das Montan-MitbestErG von 1958 auf die Konzernobergesellschaften ausgedehnt., vgl. aber BVerfG NJW 1999, 1535 zur Novelle von 1988</li> </ul>
AG	wie GbR	wie GmbH	wie GmbH	wie GmbH
Genossenschaft (eG)	wie GbR	wie GmbH	wie GmbH	nein
Stille Gesellschaft	Einen Betrieb hat nur der Inhaber	nein	nein	nein
EWIV	wie GbR	nein	nein	nein

**Tabelle 11: Besteuerung I**

Gesellschaftsform	EST/KSt	Kapitalertragsteuer	Gewerbsteuer
GbR	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesellschaft selbst ist nicht Steuersubjekt, die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der EStG bei den Gesellschaftern (Spitzensatz von 42 %). Es findet eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung auf der Ebene der GbR nach § 180 AO statt.</li> <li>Bei Gesellschaften mit Einkünften aus selbständiger Arbeit (Freiberufler und andere Selbständige) ist wie bei OHG und KG § 15 I S. 1 Nr. 2 EStG anzuwenden (§ 18 IV EStG), s.u.</li> </ul>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Kleinunternehmern wie OHG</li> <li>nicht bei Freiberuflern</li> <li>nicht bei bloßer Vermögensverwaltung, falls nicht gewerblich (3-Objekte-Grenze)</li> </ul>
OHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesellschaft selbst ist nicht Steuersubjekt, die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der EStG bei den Gesellschaftern. Es findet eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung auf der Ebene der GbR nach § 180 AO statt.</li> <li>Zu den gewerblichen Gewinneinkünften der Gesellschafter gehören nach § 15 I S. 1 Nr. 2 EStG auch die Vergütungen für seine Tätigkeit, für die Hingabe von Darlehen oder die Überlassung von Wirtschaftsgütern (Miete, Pacht). Sinn und Zweck: Gleichstellung mit dem Einzelunternehmer!</li> </ul>	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, d.h. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vermindert und erhöht um best. Beträge nach §§ 8, 9 GewStG</li> <li><math>x</math> Steuermeßzahl <math>\times</math> Hebesatz der Gemeinden = Steuer</li> <li>Freibetrag von 24.500 € (§ 11 GewStG)</li> <li>seit 2001 ermäßigt sich die persönliche ESt der Gesellschafter gem. § 35 I Nr. 2 EStG um das 1,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermeßbetrags, Sinn und Zweck: Angleichung der Steuerhöhe an Kapitalgesellschaften</li> </ul>
KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>wie OHG</li> <li>für negatives Kapitalkonto der Kommanditisten siehe § 15a EStG</li> </ul>	keine	wie OHG
GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Einkünfte der Kommanditisten, soweit sie natürliche Personen sind, unterliegen der ESt wie bei OHG und KG.</li> <li>Die Einkünfte der GmbH unterliegt der KSt (s. dort). Der Gewinnanteil oder der Aufwendersatz, den die GmbH von der KG erhält, darf weder zu niedrig (sonst verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten der GmbH-</li> </ul>	für die Gewinnausschüttungen der GmbH an ihre Gesellschafter wie bei GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>KG wie OHG</li> <li>GmbH wie dort</li> </ul>



	<p>Gesellschafter, da sie als Kommanditisten dann einen entsprechend höheren Gewinnanteil aus der KG erhalten, § 8 III S. 2 KStG) noch zu hoch (sonst verdeckte Einlage der GmbH-Gesellschafter in die GmbH, für die Kommanditisten führt dies zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung an der GmbH, BFH BStBl. II 1991, 152) sein!</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessen sind: Aufwendererstattung für die Bezüge des Geschäftsführers und sonstige Kosten; Gegenleistung für die Übernahme der unbeschränkten Haftung entsprechend einer Avalprovision (BFH BStBl. II 1977, 346, ca. 1 – 5 %); bei Einlage von Kapital in die KG ist eine Kapitalverzinsung von 20 % oder mehr angemessen (BFH BB 1990, 2025, 2026).</li> <li>• Sind die Geschäftsführer der GmbH zugleich Kommanditisten der KG, so sind die von der KG an die GmbH geleisteten und den Geschäftsführern weitergeleiteten Geschäftsführervergütungen Sonderbetriebseinnahmen des Kommanditisten nach § 15 I S. 1 Nr. 2 EStG (BFH BStBl. II 2003, 191).</li> </ul>		
PartG	wie GbR	keine	keine
KGaA	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KSt wie AG</li> <li>• Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht auf ihre Beteiligung am Grundkapital entfallen (dann wie Gewinnanteile der Kommanditaktionäre), sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 I S. 1 Nr. 2 EStG. Bei der KGaA ist dieser Teil nach § 9 I Nr. 1 KStG vom Gewinn abziehbare Aufwendung.</li> <li>• Die Gewinnausschüttungen an die Kommanditaktionäre sind wie bei der AG und der GmbH zur Hälfte der persönlichen ESt zu unterwerfen.</li> </ul>	wie GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie GmbH</li> <li>• Die nicht auf das Grundkapital entfallende Gewinnanteil der Komplementäre werden gem. § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.</li> </ul>
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die GmbH unterliegt der KSt mit einem Steuersatz von 25 %. Bei jeder Rechtsbeziehung zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern (z.B. als Geschäftsführer) sind die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung zu beachten (§ 8 III S. 2 KStG).</li> </ul>	Gem. § 43 I Nr. 1 i.V.m. § 20 I Nr. 1 EStG werden die den Gesellschaftern zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen an der Quelle, also bei	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gesamte Betätigung gilt gem. § 2 II GewStG als gewerblich.</li> <li>• Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag, d.h. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vermindert und erhöht um</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesellschafter beziehen mit ihren Gewinnanteilen Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG. Nach dem seit 2001 geltenden Halbeinkünfteverfahren haben sie nur die Hälfte ihrer Gewinnanteile der persönlichen ESt (Spitzensatz 42 %) zu unterwerfen.</li> </ul>	<p>der Gesellschaft durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfaßt. Die Gesellschaft hat auf den auszuzahlenden Gewinn 20 % an das FA abzuführen. Dies wirkt als Vorauszahlung auf die persönliche ESt. Freistellung bis zum Sparerfreibetrag möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>best. Beträge nach §§ 8, 9 GewStG x Steuermeßzahl x Hebesatz der Gemeinden = Steuer</li> </ul>
AG	wie GmbH, verdeckte Gewinnausschüttungen seltener	wie GmbH	wie GmbH
Genossenschaft (eG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>KSt-Pflicht der Genossenschaft, 25 %</li> <li>Steuerbefreiung für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften</li> <li>Bei den anderen unter bestimmten Umständen besonderer Freibetrag von 13.498 € nach § 25 KStG für die ersten 10 Jahre</li> <li>Rückvergütungen an die Mitglieder können nach § 22 KStG unter best. Voraussetzungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Dann handelt es sich nicht um einen der KSt unterfallenden Gewinn!</li> <li>Die Mitglieder</li> </ul>	wie GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>wie GmbH</li> <li>best. land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften sind nach § 3 Nr. 8 GewStG befreit.</li> </ul>
Stille Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gesellschaft selbst ist nicht Steuersubjekt. Die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der ESt (bei natürlichen Personen) und der KSt (bei juristischen Personen).</li> <li>Der stille Gesellschafter bezieht bei der typischen StG Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, bei der atypischen StG Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 I S. 1 Nr. 2 EStG.</li> </ul>	Für den Gewinnanteil des typischen stillen Gesellschafters Kapitalertragsteuer nach § 43 I Nr. 3 EStG wie bei der GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stille Gesellschaft selbst ist nicht gewerbsteuerpflichtig, nur die Gewinne der beteiligten Gesellschafter</li> <li>Nach § 8 Nr. 3 GewStG sind die Gewinnanteile des Stillen dem Gewerbeertrag des Inhabers hinzuzurechnen, wenn diese beim stillen Gesellschafter nicht zu einer Gewerbesteuer heranzuziehen sind. Sinn und Zweck: die gesamten gewerblichen Einkünfte sollen erfaßt werden.</li> </ul>
EWIV	bei Sitz in Deutschland gilt Besteuerung wie bei der OHG, § 1 EWIV-Ausführungsg, Art. 40 EWIV-VO	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Gewerbesteuerpflicht der EWIV, Art. 40 EWIV-VO</li> <li>aber der Mitglieder als Gesamtschuldner, § 5 I S. 4 GewStG!</li> </ul>

**Tabelle 12: Besteuerung II**

Gesellschaftsform	USt	Grunderwerbsteuer
GbR	<ul style="list-style-type: none"> <li>• USt-Pflicht aller Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens durchführt.</li> <li>• Unternehmer = jede nachhaltige, selbständige berufliche Tätigkeit, also auch der Freiberufler und die vermögensverwaltende GbR</li> <li>• Steuerpflichtig ist die Gesellschaft</li> <li>• Steuerfreiheit für Ärzte, Zahnärzte, Vermietung von Wohnungen etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GrESt fällt an bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken durch die Gesellschaft</li> <li>• Für Grundstücksübertragungen von einem Gesellschafter auf die Gesellschaft und umgekehrt wird die Steuer nicht erhoben, soweit es dem Anteil entspricht, der dem Veräußerer oder Erwerber an der Gesellschaft entspricht, §§ 5 II, 6 GrEStG.</li> <li>• Wird nicht das Grundstück übertragen, sondern innerhalb von 5 Jahren der Gesellschafterbestand zu 95 % der Anteile ausgetauscht, fällt auch GrESt an, § 1 IIa GrEStG.</li> </ul>
OHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• USt-Pflicht aller Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens durchführt.</li> <li>• Steuerpflichtig ist die Gesellschaft</li> </ul>	wie GbR
KG	wie OHG	wie GbR
GmbH & Co. KG	wie OHG	wie GbR, für GmbH s. dort
PartG	wie GbR	wie GbR
KGaA	wie OHG	wie GmbH
GmbH	wie OHG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GrESt fällt an bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken durch die Gesellschaft</li> <li>• Wird nicht das Grundstück übertragen, sondern innerhalb von 5 Jahren der Gesellschafterbestand zu 95 % der Anteile ausgetauscht, fällt auch GrESt an, § 1 III GrEStG.</li> </ul>
AG	wie OHG	wie GmbH
Genossenschaft (eG)	wie OHG	wie GmbH
Stille Gesellschaft	steuerpflichtig ist nur der Geschäftsinhaber	Übertragungen von Grundstücken zwischen Stille und Gesellschaft lösen mangels Gesamthandsvermögen immer GrESt aus.
EWIV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie OHG</li> <li>• bei den Mitgliedern werden die anteiligen Einkünfte erfaßt, ausländische Mitglieder erzielen bei EWIV mit Sitz in Deutschland inländische Einkünfte, Vermeidung der Doppelbesteuerung durch DBA</li> </ul>	wie OHG

**Tabelle 13: Steuerbelastungsvergleich GmbH und Personengesellschaften**

<b>Kriterien</b>	<b>Personengesellschaften</b>	<b>GmbH</b>	<b>Anmerkungen</b>
ESSt/KSt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschafter ESt 42 % maximal zzgl. Solidaritätszuschlag</li> <li>• zzgl. Kirchensteuer</li> <li>• GewSt wird angerechnet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GmbH 25 % KSt zzgl. Solidaritätszuschlag</li> <li>• zzgl. GewSt</li> <li>• keine Kirchensteuer</li> <li>• Gesellschafter zahlen auf ½ der Gewinnanteile max. 42 % ESt, daraus errechnet sich wieder die Kirchensteuer</li> </ul>	Weitgehende Gleichstellung im Durchschnittsfall
Verlustausgleich	Betriebliche „echte“ Verluste können mit positiven anderen Einkünften verrechnet werden	keine Verlustverrechnung	Nachteil der GmbH
Unternehmerlohn	Gewinn einschl. Unternehmerlohn unterfällt ESt, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessenes Gehalt für den Geschäftsführer mindert den Gewinn der GmbH, dadurch weniger GewSt</li> <li>• Einkünfte für den Gesellschafter-Geschäftsführer aus unselbständiger Arbeit mit 920 € WK-Pauschbetrag</li> <li>• Gewinn als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 1.370/2.740 € Sparerfreibetrag sowie 51/102 € WK-Pauschbetrag</li> </ul>	Vorteil der GmbH, jedoch weitere Senkung des Sparerfreibetrags geplant. Zur Angemessenheit oftmals Auseinandersetzung mit dem FA
Gewerbsteuer	Freibetrag von 24.500 € und Staffelung der Gewerbesteuermeßzahl bis zu einem Gewerbeertrag von 48.000 €	keine Erleichterungen	Vorteil der Personengesellschaften bei kleineren und mittleren Erträgen
Pensionsrückstellungen	nicht möglich für Gesellschafter	in angemessener Höhe für Gesellschafter-Geschäftsführer möglich	Vorteil für die GmbH, Verlagerung der Besteuerung ins Alter
Nutzungsüberlassung an die Gesellschaft	Miete und Pacht sind Sonderbetriebseinnahmen des Gesellschafters	Miete und Pacht sind bei Angemessenheit abzugsfähig	Vorteil der GmbH